



→ Fraktion im Rat der Stadt Schmallenberg

Absender: →UWG- Fraktion

*Stadtverwaltung Schmallenberg
Herrn Bürgermeister Halbe
Postfach 1140
57376 Schmallenberg*

Datum: 02.05.2019

Antrag zur Aufstellung eines Straßenverzeichnisses für die Stadt Schmallenberg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Halbe,

die UWG-Fraktion beantragt, die Stadtvertretung möge die Verwaltung beauftragen, ein Straßenverzeichnis aller städtischen Straßen gemäß § 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) aufzustellen.

Begründung


1. Zunächst sind die Kommunen bereits per se nach § 4 des StrWG NRW verpflichtet, ein Straßenverzeichnis aufzustellen. In das Verzeichnis sind alle Straßen entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu einer Straßengruppe, der Widmungsinhalt, die Träger der Straßenbaulast, die etwa vorhandenen Ortsdurchfahrten sowie die Länge der Straßen einschließlich der Rad- und Gehwege aufzunehmen. Die Gemeindestraßen sollen zusätzlich nach ihrer Bedeutung oder Bestimmung im Sinne von § 3 Abs. 4 Nrn. 1 bis 3 gekennzeichnet werden. (Dies sind 1. Straßen, bei denen die Belange des Verkehrs überwiegen (Hauptverkehrsstraßen, Zubringerstraßen u. a.); 2. Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerbereiche u. a.); 3. alle sonstigen nicht unter 1. und 2. fallenden Straßen, die von der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind.)

Nach Auskunft des Technischen Beigeordneten existiert ein solches Straßenverzeichnis bei der Stadt Schmallenberg nicht.

2. In letzter Zeit ist es mehrfach vorgekommen, dass bei geplanten umfangreichen Straßenbaumaßnahmen erst im Zuge der Vorbereitung der Baumaßnahmen geprüft bzw. festgestellt worden ist, ob es sich um eine erstmalige Herstellung handelt (die zu Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch führen) oder um eine nachmalige Herstellung (die mit Straßenbaubeiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG-NRW) verbunden ist). Zum Teil ist das z. Zt. selbst bei laufenden Maßnahmen noch strittig.

Da in das Straßenverzeichnis auch der Widmungsinhalt aufzunehmen ist (Widmung ist eine Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer „öffentlichen Straße“ erhalten), ist dann sofort klar, ob die jeweilige Straße bereits als endgültig ausgebaut qualifiziert ist. Damit können auch die Anlieger sofort sehen, ob später Erschließungsbeiträge oder Straßenbaubeiträge fällig werden und ggf. auch bereits Vorkehrungen für die dann anstehenden finanziellen Verpflichtungen treffen.

Mit freundlichen Grüßen


Stefan Wiese
(UWG-Fraktionsvorsitzender)